

14.02.01

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen,
Thüringen**

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz -
AVmEG)**

Punkt 1 a) der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung:

Als Strukturfehler des Gesetzes sind insbesondere folgende Bereiche zu nennen:

- eine Rentenanpassungsformel, die auf fiktiven Berechnungsgrundlagen beruht,
- der neue Kürzungsfaktor, dessen willkürliche Rechengrößen zu nachträglichen Manipulationen am Rentenniveau einladen,
- die verfehlte Option für ein Rentensplitting bei der Hinterbliebenenversorgung,
- Mängel im Konzept zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen,
- die bereits jetzt absehbare Überschreitung der nach dem Gesetz vorgesehenen Beitragssatzgrenze von 22% für das Jahr 2030,
- die fehlende Berücksichtigung der besonderen Situation in den neuen Ländern sowie insgesamt
- die fehlende Nachhaltigkeit der Reform.

1. Zur Rentenanpassungsformel

Die Rentenanpassungsformel beruht auf weitgehend fiktiven Annahmen:

- Beiträge zur ergänzenden Altersvorsorge sollen unabhängig davon berücksichtigt werden, ob sie überhaupt und in welcher Höhe sie aufgebracht werden. Eine generelle Anrechnung des maximal möglichen Vorsorgebetrages führt über

Ausgeliefert am 15. FEB. 2001

verminderte Nettolöhne zu geringeren Rentenanpassungen. Durch diesen Rechenrick wird ein um mehrere Prozentpunkte höheres Rentenniveau vorgetäuscht.

- Die Entwicklung der Krankenversicherungsbeiträge soll bei der Rentenanpassung keine Rolle spielen, obwohl die Krankenversicherungsbeiträge in erheblichem Umfang von der Zahl der älteren Versicherten abhängig sind (In den neuen Ländern werden bereits heute 50 % der gesamten GKV-Ausgaben für Versicherte im Ruhestand aufgewandt.).

Im Endergebnis handelt es sich bei der neuen Anpassungsformel um keine Nettoformel, sondern um eine modifizierte Bruttoformel. Die Rentner werden hierdurch von der Entwicklung der Nettolöhne abgekoppelt.

2. Zum Kürzungsfaktor

Der neue Kürzungsfaktor, der den "Ausgleichsfaktor" ersetzt und in die neue Rentenanpassungsformel integriert wurde, ist aus der Luft gegriffen. Der VDR hatte einen Faktor von 75%, das Bundesarbeitsministerium 85% vorgeschlagen, die Gewerkschaften 90% gefordert. Der jetzt festgelegte Wert von 90% kann also je nach gewünschtem Rentenniveau und Beitragssatz geändert werden. Damit lädt diese Formel ein zu nachträglichen Manipulationen der Rentenanpassung je nach politischer Opportunität. Es handelt sich im Verhältnis zum Demographiefaktor des Rentenreformgesetzes 1999 um eine allenfalls zweitklassige Lösung.

Insgesamt wird das Rentenversicherungssystem durch unsystematische, beliebig gestaltbare Faktoren in der Rentenformel manipulationsgefährdeter und noch weniger durchschaubar. Das schön gerechnete Rentenniveau suggeriert der Bevölkerung, dass die private Vorsorge gar nicht notwendig ist. Auf der Einsicht in diese Notwendigkeit basiert jedoch die Freiwilligkeit der Privatvorsorge.

3. Zum Rentensplitting bei der Hinterbliebenenversorgung

Das im Gesetz vorgesehene Splittingmodell ist kein geeigneter Weg zur Weiterentwicklung der eigenständigen Absicherung von Frauen. Die im Laufe der parlamentarischen Beratungen im Bundestag eingeführte Voraussetzung für das Splitting, dass grundsätzlich beide Partner 25 Jahre rentenversicherungsrechtlicher Zeiten vorweisen müssen, mildert zwar die im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltene Privilegierung von Angehörigen anderer Versorgungssysteme. Allerdings ist das Modell nun weitgehend auf den Kreis kinderloser Doppelverdiener begrenzt. Bevorzugt werden auch Personen mit hohen sonstigen Einkünften (z.B. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung), da – im Gegensatz zur Hinterbliebenenversorgung – keine Einkommensanrechnung vorgesehen ist. Damit wird der ursprünglich angestrebte Zweck – nämlich die Verbesserung der eigenständigen Absicherung von Frauen – verfehlt.

Abzulehnen ist aber vor allem die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zwischen der herkömmlichen abgeleiteten Sicherung ("Unterhaltersatzmodell") und dem Splitting der Rentenanswartschaften. Die Entscheidung führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, welcher Ehegatte länger lebt, und erfordert von den beiden Ehegatten eine unzumutbare Prognose darüber, wer von ihnen früher stirbt.

4. Zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen

Nach dem Gesetz werden Zeiten ab 1992, in denen die Frau beschäftigt war und gleichzeitig Kinder (bis zum 10. Lebensjahr) erzogen hat, bei der Rentenberechnung nach den Grundsätzen der Rente nach Mindesteinkommen höher bewertet. Keine Höherbewertung erfolgt jedoch für Erziehungszeiten vor 1992. Nicht erwerbstätige Frauen mit 2 und mehr Kindern erhalten als Ausgleich für die Kindererziehung eine Gutschrift von Entgeltpunkten.

Diese eingeschränkte Besserstellung von Frauen wird durch Einsparungen bei der Hinterbliebenenrente an anderer Stelle finanziert, insbesondere durch die Absenkung des allgemeinen Versorgungssatzes von 60 % auf 55 %, die auf alle Einkommen (bis auf die geförderte ergänzende Altersvorsorge) erweiterte Einkommensanrechnung sowie durch das Einfrieren des Grundfreibetrags. Es findet hier also nur eine Umverteilung innerhalb der Gruppe der Frauen statt. Für Elternteile, die z.B. als Alleinerziehende mit ihrem Einkommen über dem Durchschnittsentgelt liegen, wirkt sich diese Begünstigung nicht aus. Mütter mit einem Kind, die nicht erwerbstätig sind, können von der Regelung ebenfalls nicht profitieren. Eine solche unterschiedliche Behandlung der Kindererziehung ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Zuschlag bei der Hinterbliebenenversorgung in Höhe von einem Entgeltpunkt für jedes vom Hinterbliebenen erzogene Kind stellt keine ausreichende Honorierung der Kindererziehung dar. Die Absenkung des allgemeinen Versorgungssatzes von 60 % auf 55 % führt nämlich dazu, dass die Witwe eines Standardrentners mehr als zwei Kinder erzogen haben muss, um gegenüber dem bisherigen Recht besser zu stehen.

Letztlich werden Frauen von der Bundesregierung doppelt zur Kasse gebeten, nämlich sowohl durch die Absenkung des allgemeinen Rentenniveaus als auch durch die Kürzung des Versorgungssatzes bei der Hinterbliebenenrente.

5. Zu den langfristig zu erwartenden Beitragssätzen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Nach dem Gesetz soll der Beitragssatz bis 2030 nicht über 22% steigen. Etliche Sachverständige (z.B. Prof. Hans-Werner Sinn – ifo Institut, Prof. Bert Rürup sowie das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler) haben jedoch darauf hingewiesen, dass diese Obergrenze kaum eingehalten werden kann.

Auch im Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2000 werden Zweifel an den Prognosen der Bundesregierung zum Verlauf der Beitragssatzentwicklung bis zum Jahr 2030 angemeldet. Die Bundesregierung setzt dem Sozialbeirat zufolge u.a. auf einen für die Rentenversicherung günstigen Beschäftigungszuwachs, der sich nicht aus den registrierten Arbeitslosen speist. Auch ein Anstieg des Krankenversicherungsbeitrags über den von ihr langfristig unterlegten Satz von 13,5% hinaus könne ihre Beitragsziele gefährden. Kritisch äußert sich auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahresgutachten 2000/2001 (Ziffer 451 bis 457).

6. Zur fehlenden Berücksichtigung der besonderen Situation in den neuen Ländern

Mit der Einführung des Rentenüberleitungsgesetzes zum 01.01.1992 war es ein besonderes Anliegen der Politik, die Rentenbezüge in den neuen Ländern zügig an das Westniveau anzugleichen. Dieser Prozess ist ins Stocken geraten und mit der Aussetzung der netto-lohnbezogenen Anpassung im Jahr 2000 gänzlich unterblieben. Darüber hinaus sind seit der Rentenüberleitung so genannte Überführungslücken, insbesondere nach Beendigung der Übergangsregelungen, deutlich geworden, die einer nachträglichen Lösung bedürfen.

Zu befürchten ist schließlich auch, dass ein erheblicher Personenkreis durch den Strukturwandel in großen Bereichen des Bundesgebietes Versicherungsbiografien aufzuweisen hat, die durch lange Arbeitslosigkeitszeiten geprägt sind. Die vorgesehene Absenkung des allgemeinen Rentenniveaus wird diese Versicherten zusätzlich belasten und unter die Sozialhilfeschwelle drücken, was sozialpolitisch nicht zu verantworten wäre.

7. Zur Nachhaltigkeit der Reform

Das Altersvermögensgesetz ist keine nachhaltige Reform. Die Bundesregierung hat ihre Pläne zur Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgehalten, obwohl diese Frage sehr bald zu regeln sein wird. Damit sind weitere Änderungen des Rentenniveaus vorprogrammiert. Durch die volle Berücksichtigung freiwilliger Zahlungen zur ergänzenden Privatvorsorge im Rahmen der Rentenanpassung wird das Rentenniveau schön gerechnet. Gleichzeitig wird der Bevölkerung durch optimistische Prognosen eine weitgehende Beitragssatzstabilität bis zum Jahr 2030 vorgespiegelt.

Diese Verschleierung der tatsächlichen Gegebenheiten vermindert auch die Erfolgsaussichten der freiwilligen ergänzenden Altersvorsorge. Denn die Freiwilligkeit der Vorsorge basiert auf der Einsicht der Bevölkerung in die Notwendigkeit, privat vorzusorgen. Solange sich die Bürger in trügerischer Sicherheit wiegen, kann eine flächendeckende Verbreitung der ergänzenden Altersvorsorge nicht erreicht werden.